

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Münstergasse 2  
3011 Bern

[info.vernehmlassungen@jgk.be.ch](mailto:info.vernehmlassungen@jgk.be.ch)

Bern, 28. Januar 2011

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftungen und die Familienausgleichskassen (AVSFV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2010 erhalten wir die Gelegenheit, zur neuen Verordnung über die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftungen und die Familienausgleichskassen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und unterbreiten Ihnen hiermit die Überlegungen und Sichtweisen der BDP des Kantons Bern.

### **1. Allgemeine Hinweise**

Im Zusammenhang mit der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge soll unter anderem die Aufsicht gestärkt werden, indem die Zuständigkeiten entflochten und die Oberaufsicht neu durch eine unabhängige Oberaufsichtskommission wahrgenommen wird. Dahingehend soll die Direktaufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen nur noch von den Kantonen wahrgenommen werden. Nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen die Aufsicht des Sicherheitsfonds, der Stiftung Auffangeinrichtung sowie der Anlagestiftungen.

Dieser zentrale Teil der Strukturreform betrifft nicht nur die Stärkung sondern auch die Unabhängigkeit der Aufsicht. Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, welche Träger bedeutender Vermögenswerte sind, haben sich die Aufsichtsbehörden in den Kantonen als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zu organisieren, die in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen. Damit soll ihre rechtliche, finanzielle und administrative Unabhängigkeit gewährleistet werden.

Die mit der neuen Verordnung vorgesehene Stärkung der Aufsicht sowie die mit der Einsetzung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt angestrebte Unabhängigkeit der Aufsicht wird von der BDP begrüsst.

Ebenso begrüsst wird, dass die zu errichtende öffentlich-rechtliche Anstalt „Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)“ ihre Tätigkeiten wirtschaftlich und effizient ausübt und die Institution finanziell selbsttragend und rechtlich und administrativ vom Kanton unabhängig ist.

## **2. Zur Erlassform**

Wie im Vortrag der JGK an den Regierungsrat unter Ziffer 4 ausgeführt wird, tritt die BVG-Strukturreform am 1. Januar 2012 in Kraft. Mit dem ordentlichen Gesetzgebungsprozess könnte die Verabschiedung eines Gesetzes durch den Grossen Rat frühestens im Herbst 2011 erfolgen. Weil die Vorbereitungsarbeiten für die BBSA früher erfolgen müssen, damit die Tätigkeit am 1. Januar 2012 ordnungsgemäss aufgenommen werden kann, sei der Erlass einer Dringlichkeitsverordnung unausweichlich.

In diesem Zusammenhang ist zumindest die Frage anzubringen, ob die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Strukturreform der beruflichen Vorsorge auf Bundesebene nicht zu Anpassungen führen werden, welche die In-Kraft-Setzung der Aufsichtsabgabe an die Kantone zeitlich verzögern. Dennoch ist die BDP nicht à priori gegen den Erlass einer Dringlichkeitsverordnung.

## **3. Zu einzelnen Artikeln**

Zu Art. 4 Führung der Anstalt

Gemäss Art. 4 des Entwurfs AVSFV ist die BBSA finanziell selbsttragend und sie führt ihre Tätigkeiten wirtschaftlich und effizient aus. Selbstverständlich ist die BDP mit dieser Aussage einverstanden. Auch an dieser Stelle möchte sie aber auf den folgenden Problemkreis aufmerksam machen: Aufgrund der aktuell in der Vernehmlassung stehende bundesrechtlichen Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) werden die dort (Art. 7) vorgesehenen Kostensätze stark kritisiert. Namentlich wird moniert, dass die Ansätze überrissen und den Vorsorgeeinrichtungen Kosten für nicht gesetzeskonforme Aufgaben auferlegt würden. Diese übergeordneten Kostensätze seien radikal nach unten anzupassen.

Auch die BDP erachtet eine deutliche Korrektur der übergeordneten Ansätze als zwingend notwendig und ersucht den Regierungsrat, darauf einzuwirken, dass eine Korrektur erfolgen kann. Es geht letztlich darum, dass diese Kosten, die den kantonalen Aufsichtsbehörden weiterbelastet werden, schliesslich durch die Vorsorgeeinrichtungen und die Stiftungen zu übernehmen sind.

Zu Art. Art. 15 Reservefonds

Gemäss Entwurf der Verordnung soll die BBSA über einen Reservefonds in der Höhe eines Jahresumsatzes verfügen, welcher zur Deckung von allfälligen Verlusten und Schadenersatzansprüchen dienen soll.

Für die BDP stellt sich die Frage, ob die Abdeckung des Risikos mit einem Reservefonds in der Höhe eines Jahresumsatzes ausreichend ist und vor allem, ob diese Risikoabdeckung nicht mittels einer (privaten) Risikoversicherung vorgenommen werden kann.

Die BDP erachtet eine Versicherungslösung als risikogerechter und sachdienlicher mit dem Ziel, auf eine Äufnung des Reservefonds verzichten zu können.

Zu Art. 17 – Dotationskapital und Darlehen

Der Kanton Bern stellt der BBSA u.a. ein Dotationskapital von Fr. 2 Mio. zur Verfügung, welches gemäss Vortrag zinslos gewährt werden soll.

Die BDP ist der Ansicht, dass sich das zinslose zur Verfügung stellen von finanziellen Mitteln, sprich Steuergelder, nicht mit den in dieser Strukturreform angestrebten Hauptzielen und zwar u.a. insbesondere die finanzielle Unabhängigkeit vereinbaren lässt. Das Vorsehen einer minimalen Verzinsung des vom Kanton Bern zur Verfügung gestellten Dotationskapitals wird deshalb als nötig und richtig erachtet.

Diese Ausführungen verstehen sich ohne präjudizielle Wirkung für die zukünftige parlamentarische Behandlung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns ausdrücklich das Recht vor, weitere Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse

BDP Kanton Bern



Urs Gasche  
Präsident



Renato Krähenbühl  
Geschäftsführer